



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PLANUNGSAUSSCHUSS

Beschluss-Nr. PLA 05/05/20 vom 18.02.2020

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Strom 2035 (Version 2021)

Mit dem Ausstieg aus der Kernenergie und der Kohleverstromung einerseits und dem fortschreitenden Ausbau der Erneuerbaren Energien andererseits wurde in Deutschland die sogenannte „Energiewende“ beschlossen. Die großen Atom- und Kohlekraftwerke gehen vom Netz und werden durch viele kleine, dezentrale Anlagen zur Stromgewinnung ersetzt. Räumliche Schwerpunkte sind Norddeutschland für die Erzeugung von Strom aus Windenergie und Süddeutschland für Solaranlagen. Um mit der dezentralen, volatilen Stromerzeugung zuverlässig den Strombedarf decken zu können, muss das Strom-Übertragungsnetz ausgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund haben die Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, alle zwei Jahre einen Netzentwicklungsplan (NEP) für den Ausbau und die Modernisierung der Übertragungsnetze zu erarbeiten. Erstmals geschah dies 2012. § 12b des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) definiert Aufgabe und wesentliche Inhalte des NEP: „Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Szenariorahmens einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zur Bestätigung vor. Der gemeinsame nationale Netzentwicklungsplan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die ... für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.“

Die Erarbeitung des Netzentwicklungsplans erfolgt in mehreren Schritten:

1. Erstellung des Szenariorahmens durch die Übertragungsnetzbetreiber
- 2. Konsultation zum Szenariorahmen durch die Bundesnetzagentur**
3. Erstellung des 1. NEP-Entwurfs durch die Übertragungsnetzbetreiber
4. Konsultation und Überarbeitung des 1. NEP-Entwurfs
5. Überprüfung des 2. NEP-Entwurfs durch die Bundesnetzagentur
6. Konsultation des finalen NEP-Entwurfs durch die Bundesnetzagentur

Nach der Genehmigung des NEPs durch die Bundesnetzagentur wird aus dem NEP mindestens alle vier Jahre ein verbindlicher Bedarfsplan erlassen. Mitte 2013 haben Bundestag und Bundesrat auf der Basis des NEP 2012 das Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPIG) verabschiedet. Dieses Gesetz wurde mittlerweile zweimal überarbeitet – zuletzt im Mai 2019.

Für die im Bedarfsplan enthaltenen Ausbauprojekte wird anschließend ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, sofern das Projekt keine Bundesländergrenzen überschreitet. Für länderübergreifende Höchstspannungsleitungen ist anstelle eines Raumordnungsverfahrens die sogenannte Bundesfachplanung vorgesehen, in deren Rahmen die Bundesnetzagentur die Trassenkorridore bestimmt.

Der vorliegende Szenariorahmen beschreibt mit Hilfe von vier Szenarien die voraussichtliche Entwicklung des deutschen Stromsektors für die Jahre 2035 bzw. 2040.

Im Rahmen der Konsultation zum Szenariorahmen hat der Planungsausschuss der RPG den Entwurf des Szenariorahmens 2035 (Version 2021) auf der Grundlage der zugehörigen Unterlagen beraten und fasst folgenden Beschluss:

- 1. Im Hinblick auf die Regionalisierungsmethode bezüglich Wind onshore wird begrüßt, dass sich zumindest in einem Szenario (Szenario A 2035) die Modellierung nicht an den Ausbauzielen der Bundesländer orientiert, sondern ausschließlich an fachlichen Gesichtspunkten.**
- 2. In die Potenzialanalyse für Wind onshore sollten weitere, großflächige Ausschlussflächen aufgenommen werden:**
 - die Platzrunden von Verkehrs- und Sonderlandeplätzen
 - Naturparke, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen verboten ist
 - Wälder, in denen eine Waldumwandlung verboten ist**Bauschutzbereiche (außerhalb der Platzrunden) sind als Gebiete mit eingeschränkter Nutzbarkeit zu betrachten.**

Die sich daraus ergebenden Korrekturen sind dementsprechend in den Ausbauszenarien vorzunehmen.
- 3. In der Potenzialanalyse für Wind onshore sollten die Kriterien im Hinblick auf die Berücksichtigung von Siedlungsflächen überprüft werden.**
 - Neben reinen Wohngebieten sollten auch allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete und Wohngebiete außerhalb von Ortslagen berücksichtigt werden.
 - Bezüglich des im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung auf Seite 38 angeführten Mindestabstands von 1.000m zwischen Windenergieanlagen und Siedlung sollte eine einheitliche Verfahrensweise gewählt werden.
- 4. Bei der Regionalisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollte erwogen werden, auch Anlagen ohne EEG-Vergütung zu berücksichtigen.**
- 5. Bei der Regionalisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollte erwogen werden, als zusätzliches Kriterium die vorherrschenden Eigentümerstrukturen in Bezug auf die landwirtschaftliche Fläche aufzunehmen.**

Begründung:

Zu 1:

Die Regionalisierung bezüglich Wind onshore wird gemäß dem Szenariorahmen (Seite 67) wie folgt vorgenommen: Für jedes Bundesland wird zunächst ein Kurzfriststützpunkt definiert, der den bereits heute absehbaren, kurzfristigen Zubau der Windenergie repräsentieren soll. Der Kurzfriststützpunkt der Bundesländer ergibt sich dabei aus dem jeweiligen Anlagenbestand zum 31.12.2018 sowie aus 90% der nach EEG 2017 in den Ausschreibungsrunden 2017, 2018 und 2019 bezuschlagten Anlagenleistung. Der Netto-Restzubau wird anteilig nach dem bewerteten Restpotenzial auf die Bundesländer verteilt und erfolgt für das Szenario A 2035 (geringe Netzorientierung) ohne Berücksichtigung von Ausbauzielen pro Bundesland. In den Szenarien B 2035 und B 2040 stellen die Länder-Ausbauziele eine weiche Grenze dar, im Szenario C 2035 eine harte Grenze.

Die Zielsetzungen der einzelnen Landesregierungen bezüglich des Ausbaus der Windenergie können bekanntermaßen sehr unterschiedlich ausfallen, je nachdem wie stark der jeweilige Einsatz für die Energiewende ausfällt. So kann sich die Situation in einem Bundesland nach einem Regierungswechsel deutlich verändern. Wird die Modellierung zur Ausgestaltung der szenarioabhängigen Leistungen an den Ausbauzielen der Bundesländer festgemacht, können sich durch Regierungswechsel deutliche Abweichungen zu den bisherigen Annahmen ergeben, die auch auf den räumlichen Ausbaubedarf des Übertragungsnetzes von Einfluss sein können. Ein stärkerer Fokus auf fachlich fundierte Prognosewerte sorgt diesbezüglich für Konstanz in den künftigen Netzentwicklungsplänen.

Dass es auch ohne die Berücksichtigung von Länder-Ausbauzielen geht, zeigt die Regionalisierung der Photovoltaik. Zwar haben die Bundesländer auch bezüglich der Photovoltaik ihre Ausbauziele an die Übertragungsnetzbetreiber gemeldet (siehe Anhang zum Szenariorahmen), diese fanden aber in die Methodik zur Regionalisierung des künftigen Photovoltaik-Zubaus keinen Eingang – obwohl die Bundesländer beispielsweise über Förderprogramme für Gebäude-Photovoltaik oder auch über die Festlegung von benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen mindestens genauso starken Einfluss auf den Photovoltaik-Zubau ausüben können wie auf den Ausbau der Windenergienutzung.

Zu 2:

Laut Szenariorahmen (Seite 68) liegt der Methodik der Regionalisierung der Wind-Onshore-Anlagen die Begleitstudie ("Regionalisierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien – Begleitdokument zum Netzentwicklungsplan 2030 – V2019" der Forschungsstelle für Energiewirtschaft e.V.) zugrunde. Dort sind auf Seite 17 die Kriterien für die Potentialanalyse aufgelistet.

In Thüringen ist in allen Naturparks mit Ausnahme des Naturparks Thüringer Wald die Windenergienutzung ausdrücklich verboten. Damit stellen diese Gebiete keine „weichen Restriktionen“, sondern eindeutig Ausschlussflächen dar. Folgende Naturparke sind somit als weitere Ausschlussflächen aufzunehmen:

- Naturpark Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale
- Naturpark Eichsfeld - Hainich - Werratal
- Naturpark Kyffhäuser
- Naturpark Südharz

Die in Thüringen existierenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) stammen fast alle aus DDR-Zeiten oder sogar noch aus den 1930er Jahren. Sie wurden nach der Wende in bundesdeutsches Recht übergeleitet. In diesem Zuge wurde im Thüringer Naturschutzgesetz für alle diese LSG pauschal ein Waldumwandelungsverbot (= Verbot der Änderung der Nutzungsart) festgesetzt. Damit sind sehr große Waldflächen, die im Szenariorahmen als „Gebiete mit eingeschränkter Nutzbarkeit (harte Restriktion)“ definiert sind, nicht für Windenergieanlagen nutzbar.

In Mittelthüringen besteht in allen Landschaftsschutzgebieten ein Waldumwandelungsverbot, so dass alle in den folgenden Landschaftsschutzgebieten gelegenen Wälder Ausschlussflächen für die Windenergienutzung darstellen:

- LSG „Steigerwald“
- LSG „Schötener Grund“
- LSG „Hainleite“
- LSG „Fahner Höhe“
- LSG „Landschaftsteile zwischen Möbisburg und Egstedt“
- LSG „Esbachteich“
- LSG „Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula“
- LSG „Rinne- und Rottenbachtal“

- LSG „Imltal von Ottern bis Kranichfeld“
- LSG „Finne“
- LSG „Drei Gleichen“
- LSG „Thüringer Wald“
- LSG „Bettelmannsholz“

Platzrunden von Landeplätzen werden bislang nicht direkt berücksichtigt. Nicht nur Flughäfen, sondern auch die Platzrunden von Verkehrs- und Sonderlandeplätzen stellen jedoch Ausschlussflächen für die Windenergienutzung dar (siehe die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“). In der Planungsregion Mittelthüringen beispielsweise gibt es neben dem Flughafen Erfurt acht Verkehrs- und Sonderlandesplätze. Ihre nicht nutzbaren Platzrunden sind größer als so manches Schutzgebiet. Zwar wird in der Methodik zur Regionalisierung der Wind-Onshore-Anlagen ein Puffer von 1.800m um Flugplätze angesetzt. Dieser Puffer wird jedoch nicht als Ausschlussfläche gewertet, sondern nur als „Gebiet mit eingeschränkter Nutzbarkeit (harte Restriktion)“.

Des Weiteren reizt das EEG 2017 stark den Bau sehr hoher Windenergieanlagen an. Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von unter 140 m werden in den von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungsverfahren kaum eine Chance haben bzw. es werden eventuelle Zuschläge für solche Anlagen nicht realisiert werden. Geht man nun aber davon aus, dass künftig in Deutschland nur noch sehr hohe Windenergieanlagen errichtet werden, so ist klar, dass Bauschutzbereiche nur noch sehr eingeschränkt nutzbar sind. Im Rahmen der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ für Mittelthüringen hat sich gezeigt, dass Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von mindestens 140 m, wie sie heute in windschwachen Regionen nahezu ausschließlich projektiert werden, in den Bauschutzbereichen fast überall nicht genehmigungsfähig sind.

Der für den Szenariorahmen angesetzte Flugplatz-Puffer von 1.800m reicht für die Berücksichtigung der Bauschutzbereiche nicht aus: In der Planungsregion Mittelthüringen gibt es neben dem Flughafen Erfurt weitere vier Verkehrs- und Sonderlandesplätze, die Bauschutzbereiche von 12 km Durchmesser haben. Auch bei diesen Bauschutzbereichen handelt es sich um übergeleitetes Recht. Das bedeutet, dass die Bauschutzbereiche schon zu DDR-Zeiten existierten und in dieser Form in bundesdeutsches Recht übergeleitet wurden. Dadurch sind sie wesentlich größer als die Bauschutzbereiche, die nach bundesdeutschem Recht für Flugplätze genehmigt wurden und werden. Die bei der Regionalisierung der Windenergienutzung angesetzten Puffer von 1.800m um Flugplätze bleiben weit dahinter zurück. Dadurch werden die Ergebnisse der Regionalisierung ungenauer als sie sein könnten.

Insgesamt muss somit festgestellt werden, dass den durch die Überleitung von Rechtsvorschriften entstandenen Besonderheiten der ostdeutschen Bundesländer nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Zu 3:

Laut Szenariorahmen (Seite 68) liegt der Regionalisierung der Wind-Onshore-Anlagen die Begleitstudie ("Regionalisierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien – Begleitdokument zum Netzentwicklungsplan 2030 - V2019" der Forschungsstelle für Energiewirtschaft e.V.) zugrunde. Ihr ist zu entnehmen, dass bei der Potenzialanalyse für die Windenergienutzung ausweislich der Tabelle auf Seite 17 im Hinblick auf Wohnbebauung nur „reine Wohngebiete innerhalb von Ortslagen“ (mit Abstand 1.000m) berücksichtigt werden. Die gemäß Szenariorahmen (Seite 69) dieser Studie wiederum zugrundeliegende Studie („Potenziale für Erneuerbare Energien“ der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) betrachtet dagegen ausweislich der Tabelle auf Seite 13 der Studie neben den „reinen Wohngebieten innerhalb von Ortslagen“ (mit Abstand 1.000m) auch „Mischgebiete“ (mit Abstand 750m) und „Wohngebiete außerhalb von Ortslagen“ (mit Abstand 750m). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb Mischgebiete und

Wohngebiete außerhalb von Ortslagen nicht für die Regionalisierung im Szenariorahmen herangezogen werden sollten.

Neben den „reinen Wohngebieten“ gemäß BauNVO gibt es die Kategorie „allgemeine Wohngebiete“, die bislang gänzlich unberücksichtigt geblieben ist und deswegen ergänzt werden muss.

Darüber hinaus wird der im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung auf Seite 38 angeführte Mindestabstand von 1.000m – zwischen Windenergieanlagen und reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie dörflichen Strukturen – im Szenariorahmen offenbar nur auf die bereits in Plänen und Programmen ausgewiesenen Flächen für die Windenergienutzung angewendet (Szenariorahmen, S. 69f), nicht aber beim Zubau außerhalb der ausgewiesenen Flächen. Dies ist jedoch notwendig für eine einheitliche Verfahrensweise.

Zu 4:

In der Planungsregion Mittelthüringen gab es bereits ernsthaftes Interesse an der Errichtung einer sehr großen Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, die ohne EEG-Vergütung und damit auch abseits der „EEG-Flächen“ geplant war. Signale aus anderen Regionen gehen in dieselbe Richtung. Sollte es sich hierbei nicht nur um einen Einzelfall gehandelt haben, so könnte es sinnvoll sein, diese Entwicklung im Szenariorahmen zu berücksichtigen.

Zu 5:

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen scheinen vor allem dort projektiert zu werden, wo es keine kleinteiligen Flächeneigentümer-Strukturen gibt, weil sonst der Planungsaufwand für die benötigte zusammenhängende Fläche und damit die Kosten zu hoch werden. Gebiete, in denen beispielsweise Realerbteilung herrschte, könnten vor diesem Hintergrund gemieden werden, während andere Regionen, in denen beispielsweise Agrargenossenschaften teilweise Eigentümer von sehr großen zusammenhängenden Flächen sind, bevorzugt würden.

Das Kriterium der vorherrschenden Flächeneigentümer-Strukturen könnte bei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ohne EEG-Vergütung noch wichtiger sein als bei EEG-Anlagen, weil die Anlagen ohne EEG-Vergütung tendenziell größer sein werden, um wirtschaftlich betrieben werden zu können.

gez. Hertwig

Vorsitzender

Siegel